

In der Senatssitzung am 30. Juni 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

23. Juni 2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.06.2026

Einführung des Drogenscanners IONSCAN 600 zur Detektion Neuer Psychoaktiver Substanzen in der Justizvollzugsanstalt Bremen

A. Problem

Der Konsum von Betäubungsmitteln im Justizvollzug stellt ein erhebliches Sicherheits- und Gesundheitsrisiko dar. Neben den Gefahren für die konsumierenden Gefangenen sind hiervon auch Mitgefangene und Bedienstete betroffen. Zugleich berührt die Problematik die Fürsorgepflicht des Justizvollzugs gegenüber den Inhaftierten.

In den vergangenen Jahren hat die Verbreitung sogenannter Neuer Psychoaktiver Substanzen (NPS) die bestehende Problemlage deutlich verschärft. Während klassische Betäubungsmittel wie Amphetamin, Kokain oder Heroin durch etablierte Kontroll- und Testverfahren zumindest teilweise erkannt werden können, bestehen bei NPS erhebliche Nachweisdefizite. Aufgrund ihrer sich stetig verändernden chemischen Zusammensetzung werden viele dieser Stoffe von herkömmlichen Drogenschnelltests nicht oder nur unzureichend erfasst. Dies erschwert sowohl die Aufdeckung des Konsums als auch die Verhinderung des Einbringens entsprechender Substanzen in die Justizvollzugsanstalt Bremen. Insbesondere synthetische Cannabinoide gelangen zunehmend über manipulierte Gegenstände in die Anstalten, etwa durch mit Wirkstoffen imprägnierte Briefe, Papiere oder Dokumente. Solche Briefe werden anschließend als vermeintlich unbedenklich an Gefangene ausgehändigt. Innerhalb der Justizvollzugsanstalt wird dann mit kleinsten, mit NPS kontaminierten Papierstücken Handel betrieben. Die dabei unbekannte Wirkstoffkonzentration, selbst auf kleinen Papierquadrate, birgt erhebliche Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, weil die NPS in erhöhter Menge sofortige, unkontrollierte Suchtmittelausbrüche verursachen.

Die Relevanz dieser Entwicklung zeigte sich in der Justizvollzugsanstalt Bremen erstmals im Jahr 2023, als wiederholt mutmaßlich mit psychoaktiven Substanzen versetzte und als Briefpost von der Familie oder von Rechtsanwaltskanzleien deklarierte Sendungen festgestellt werden konnten. Seither haben mehrere Verdachtsfälle die mit dem Konsum synthetischer Drogen verbundenen Risiken zusätzlich verdeutlicht.

Mit der Einführung des Drogenscanners IONSCAN 600 (Drogendetektionsgerät) soll das Einbringen neuer Psychoaktiver Substanzen in die Justizvollzugsanstalt Bremen verhindert werden. Hierdurch wird eine technische Nachweismöglichkeit geschaffen, die neben konventionellen Betäubungsmitteln insbesondere synthetische Cannabinoide auf Papier, Briefsendungen und anderen Trägermaterialien zuverlässig detektieren kann. Der IONSCAN 600 greift dabei auf eine fortlaufend aktualisierte Stoffdatenbank zurück, die neben klassischen Betäubungsmitteln auch die aktuell relevanten synthetischen Cannabinoide umfasst. Die Analyse erfolgt mittels eines einfachen Abstrichverfahrens; die Ergebnisse liegen innerhalb weniger Sekunden vor. Dadurch können

verdächtige Gegenstände unmittelbar überprüft und synthetische Drogen frühzeitig erkannt werden.

Alle Bundesländer haben inzwischen den Drogenscanner IONSCAN 600 für ihren Justizvollzug angeschafft und im Einsatz. Zuletzt hat nun die Justizvollzugsanstalt Bremen den Drogenscanner IONSCAN 600 in 2026 in Betrieb genommen.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt allen beteiligten Landesjustizverwaltungen die in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz fortlaufend aktualisierte Stoffdatenbank des Drogendetektionsgerätes zur Verfügung. Dies soll auch für Bremen erfolgen auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung. Darüber hinaus werden Einführungsschulungen und fachliche Unterweisungen gewährleistet.

B. Lösung

Der Senat beschließt die Zeichnung der Verwaltungsvereinbarung gemäß der Anlage (Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung der vom Land Rheinland-Pfalz ständig aktualisierten Datenbank des Drogendetektionsgeräts IONSCAN 600).

C. Alternativen

Die Verwaltungsvereinbarung wird nicht unterzeichnet. Dann müsste Bremen den Drogenscanner ohne eine aktualisierte Stoffdatenbank einsetzen. Das würde die Erkennung neuer psychoaktiver Substanzen deutlich einschränken. Die Alternative wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Der Betrag für Bremen für die Nutzung der von Rheinland-Pfalz gehosteten und laufend aktualisierten Datenbank beläuft sich nach dem Königsteiner Schlüssel derzeit auf rd. 1.500 Euro pro Jahr. Er wird jährlich anhand der geltenden Personalkostenverrechnungssätze neu berechnet. Hieraus ergeben sich regelmäßig nur geringfügige Abweichungen.

Der Bezug des Drogendetektionsgerätes erfolgt über den vom Land Rheinland-Pfalz mit der Firma NEISS detection GmbH geschlossenen Rahmenvertrag. Die Mietzahlungen (Leasing) werden unmittelbar durch die Justizvollzugsanstalt Bremen an die Firma NEISS detection GmbH monatlich in Höhe von ca. 1.500 Euro geleistet.

Die Ausgaben für die Bereitstellung des Drogendetektionsgerätes (Leasing 16.800 Euro p.a.) und für die Nutzung der Datenbank (1.500 Euro p.a.) belaufen sich somit auf insgesamt rd. 18.300 Euro p.a..

Die Abbildung erfolgt über Barmittelanschlüsse der Justizvollzugsanstalt über die Finanzposition 0120/518 00-3 (Mieten und Pachten). Erforderliche Bedarfe werden im Haushaltsvollzug produktgruppenintern innerhalb des Deckungskreises und im Rahmen der beschlossenen Ansätze der Haushalte 2026/27 bzw. der Finanzplanung ab

2028 und deren Fortschreibung nachbewilligt. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es gemäß § 38 Abs. 5 LHO nicht.

In der Justizvollzugsanstalt sitzen überwiegend männliche Gefangene.

Auf Basis des Klimachecks ergeben sich voraussichtlich keine Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei wurde eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet.

Gegen die Veröffentlichung der Senatsvorlage nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz bestehen nach der Beschlussfassung durch den Senat und dem Eingang der Mitteilung an die Bürgerschaft keine Bedenken.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 23.06.2026 die Unterzeichnung der anliegenden Verwaltungsvereinbarung.
2. Der Senat stimmt der dargestellten Finanzierung in Höhe von jährlich 18.300 EUR bei der Finanzposition 0120/518 00-3 (Mieten und Pachten) innerhalb des Justizhaushalts zu.

Verwaltungsvereinbarung

über die Nutzung der vom Land Rheinland-Pfalz ständig aktualisierten Datenbank
des Drogendetektionsgeräts IONSCAN 600

Zwischen dem
Ministerium der Justiz des Landes
Rheinland-Pfalz

und
Der Senatorin für Justiz und Verfassung
der Freien Hansestadt Bremen

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. **Gegenstand der Vereinbarung und Umfang der Leistung**

Das Land Rheinland-Pfalz stellt den beteiligten Landesjustizverwaltungen die ständig in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz aktualisierte Datenbank des Drogendetektionsgerätes IONSCAN 600 zur Nutzung zur Verfügung. Es verpflichtet sich, Einführungsschulungen in der Nutzung des IONSCAN 600 durchzuführen. Die Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz bietet die Unterweisung in naturwissenschaftlicher, vollzugspraktischer und rechtlicher Hinsicht an, gewährleistet einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch und den ständigen Support auch zur Bewertung von Probeergebnissen.

2. **Bezug des Detektionsgerätes IONSCAN 600**

Die beteiligten Landesjustizverwaltungen beziehen das Detektionsgerät IONSCAN 600 aus dem durch Rheinland-Pfalz mit der Firma NEISS detection GmbH geschlossenen Rahmenvertrag. Die Mietzahlungen werden durch die beteiligten Länder direkt an die Firma Neiss detection GmbH geleistet.

3. Berechnung und Verteilung der Weiterentwicklungs- und Supportkosten

3.1. Der Berechnung der Kosten wird als Personalkostenmehraufwand für den Länderverbund zu Grunde gelegt:

50 % einer Beschäftigtenstelle E 13

50 % einer Stelle des zweiten Einstiegsamtes

10 % einer Stelle des dritten Einstiegsamtes

10 % einer Stelle des vierten Einstiegsamtes

3.2. Die beteiligten Landesjustizverwaltungen erstatten dem Land Rheinland-Pfalz anteilig die jährlich durch den Länderverbund anfallend Personalmehrkosten nach Rechnungstellung.

Die Berechnung der Personalkosten erfolgt auf Basis der durch das rheinland-pfälzische Finanzministerium ermittelten Personalkostenverrechnungssätzen der jeweiligen Besoldungsgruppen (Nr. 3.1).

Dabei werden die anteiligen Personalvollkosten des Mehraufwandes des eingesetzten Personals zu Grunde gelegt.

Die Verteilung der Kosten erfolgt nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (Königsteiner Schlüssel) der teilnehmenden Länder und wird bei der Rechnungsstellung entsprechend berücksichtigt.

3.3 Das Land Rheinland-Pfalz übermittelt den beteiligten Landesjustizverwaltungen nach Abschluss jeden Haushaltsjahres, den zu erstattenden Betrag mit einer Übersicht der konkreten Berechnung (Nr. 3.2).

3.4 Die Zahlung der Kosten ist im Anschluss an die Jahresabrechnung fällig (Nr. 3.3).

4. Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

5. Änderung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden, sofern sich die Fakten für grundlegende Bestandteile dieser Vereinbarung erheblich verändert haben.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Mainz, den

Bremen, den 15.06.2026

Rheinland-Pfalz
Ministerium der Justiz

Die Senatorin für Justiz
und Verfassung

Im Auftrag

Im Auftrag

Thomas Messer

Dr. Kerstin Ashauer